

Allgemeine Versicherungsbedingungen der GARANTIE Polizze (Indexgebundene Lebensversicherung mit Kapitalgarantie und Mindestverzinsung gegen Einmalprämie) - 2004

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG abschließt.

Versicherte Person ist jene Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG.

§ 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin sind alle risikorelevanten Tatsachen anzugeben.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Vertragsgrundlage sind die Lebensversicherungsurkunde, der vereinbarte Tarif, diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der Lebensversicherungsurkunde bezeichneten Besonderen Bedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) und das Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

§ 2 Was ist versichert und welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Die GARANTIE Polizze ist eine indexgebundene Lebensversicherung auf den Erlebens- und den Ablebensfall.

(2) Der Sparkapitalanteil der Einmalprämie, das ist die Einzahlung abzüglich Versicherungssteuer, Zinsen und versicherungstechnischen Kostenanteilen, künftig kurz "Sparkapital" genannt, nimmt an der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe teil. Der Versicherer zeichnet mit dem Sparkapital Anteile an einer dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe. Der Versicherer haftet nicht für einen allfälligen Ausfall im Zuge der Tilgung der Anleihe.

(3) Der Zeitwert der Versicherung ist der aktuelle Wert des dem Sparkapital entsprechenden Anteils an der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe (§ 1 der Besonderen Bedingungen).

(4) Erlebt die versicherte Person den in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauf der Versicherung, wird der dem Sparkapital zu diesem Zeitpunkt entsprechende Wert des Anteils an der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe fällig, mindestens jedoch der auf der Polizze angegebene garantierte Wert.

(5) Stirbt die versicherte Person vor dem in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauf, so wird der Zeitwert der Versicherung (siehe Absatz 3) zuzüglich 10 % der in der Lebensversicherungsurkunde genannten Einmalprämie ohne Versicherungssteuer fällig. Der Berechnung des Zeitwertes liegt dabei der vom Emittenten der Anleihe bei Veräußerung des dem Vertrag zugrunde liegenden Anleiheanteiles auf dem Sekundärmarkt nach Abzug seiner Kosten festzusetzende Verkaufserlös zugrunde. Als Veräußerungstermin für den nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ermittelnden Verkaufserlös gilt der letzte Börsetag vor jenem Monatsultimo, welcher auf den Zugang der Sterbeurkunde beim Versicherer gemäß § 11 dieser Bedingungen folgt, als vereinbart.

(6) Aufgrund des mit einer Wertpapierveranlagung verbundenen Risikos und den damit verbundenen Kursentwicklungen können wir keinerlei Garantie für eine Todesfall-Leistung in einer bestimmten Höhe übernehmen. Insbesondere muss die Todesfall-Leistung nicht der Summe der einbezahlten Prämien entsprechen.

(7) Informationen zur Anleihe sowie die Berechnungsmethode für das Portfolio und Ihrem Sparkapital entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Lebensversicherungsurkunde bestätigt und Sie die vereinbarte einmalige Prämie rechtzeitig (§ 4) bezahlt haben. Vor dem in der Lebensversicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 4 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

Die Einmalprämie wird mit Zustellung der Lebensversicherungsurkunde sofort fällig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen für uns kostenfrei zu bezahlen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Wenn Sie die vereinbarte einmalige Prämie zur Gänze innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der

Polizze und Aufforderung zur Prämienzahlung nicht bezahlen, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Außerdem sind wir leistungsfrei, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden gehindert.

(2) Mit Zusendung der Polizze und Aufforderung zur Prämienzahlung erklären wir vorweg den Rücktritt vom Versicherungsvertrag für den Fall, dass Sie die einmalige Prämie nicht zur Gänze innerhalb von 14 Tagen bezahlen. Durch den Prämienverzug wird dieser Rücktritt ohne weitere Erklärung durch den Versicherten wirksam.

(3) Eine verspätete Prämienzahlung entfaltet somit keinerlei Rechtswirkung, sofern nicht eine davon abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Wird keine solche Vereinbarung getroffen, werden wir den verspätet eingelangten Prämienzahlungsbetrag innerhalb von 14 Tagen an Sie zurückzahlen.

§ 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Versicherungsjahres zugegangen sein.

(2) Im Falle einer Kündigung haben wir den Rückkaufswert zu erstatten. Der Rückkaufswert wird dabei nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des laufenden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen errechnet.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Rückkaufswertes ist der zum Kündigungszeitpunkt Ihrem Sparkapital entsprechende Zeitwert (§ 2 Abs. 3). Zur Berechnung des Zeitwertes wird dabei der vom Emittenten der Anleihe bei Veräußerung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Anleiheanteiles auf dem Sekundärmarkt nach Abzug seiner Kosten festzusetzende Verkaufserlös herangezogen. Als Veräußerungstermin für den nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ermittelnden Verkaufserlös gilt der letzte Börsetag vor jenem Monatsultimo, welcher auf den Schluss des Versicherungsjahres gem. Abs. 1 dieser Bedingungen folgt, als vereinbart.

(4) Als angemessener Abzug gem. § 176 Abs. 4 VersVG gelten 5 % des nach Maßgabe des Absatz 3 ermittelten Rückkaufswertes als vereinbart.

(5) Aufgrund des mit einer Wertpapierveranlagung verbundenen Risikos und den damit verbundenen Kursentwicklungen können wir keinerlei Garantie für die Erzielung eines Rückkaufswertes in einer bestimmten Höhe übernehmen. Eine vorzeitige Beendigung kann daher zu Verlusten führen, sodass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht. Aus diesen Gründen ist jedweder Anspruch auf eine Rückforderung der geleisteten Einmalprämie ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Was ist bei einer Kündigung sonst zu beachten?

Eine Teilkündigung (Teilrückkauf) ist ausgeschlossen.

§ 8 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

(2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.

(3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

(4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

(5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert (§ 6 Abs. 2).

§ 9 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen nur die tarifliche Deckungsrückstellung.

(2) Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben

a) durch Teilnahme an Kriegereignissen jeder Art,

b) durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, oder

c) durch den Versuch oder die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

(3) Voller Versicherungsschutz besteht, wenn das Ableben der versicherten Person erfolgt

a) als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs-, Segelflugzeuges oder Hubschraubers (Personenbeförderung),

b) als ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges oder Militärhubschraubers,

c) als Mitglied der Besatzung eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (nicht jedoch eines Hubschraubers), eines Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges, wenn die versicherte Person die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von ihr ausgeübten Tätigkeiten besitzt,

d) in Zusammenhang mit einem Fallschirmsprung, der zur Rettung des eigenen Lebens ausgeführt wird.

(4) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, höchstens jedoch die vereinbarte Ablebensleistung, wenn die versicherte Person ablebt

a) infolge Benützung eines Fluggerätes anderer Art, als in Abs. 3 genannt (z.B. eines Hängegleiters, Ballons, Sportfallschirmes),

b) infolge Benützung eines Fluggerätes in anderer Eigenschaft als in Abs. 3 genannt (z.B. Fluglehrer, Flugschüler, Hubschrauberbesatzung, Probe-, Werkstatt-, Agrar-, Kunst-, Wettbewerbs-, Test-, Militärflüge),

c) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen),

d) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder

Wasserkraftfahrzeug.

§ 10 Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung. Wird nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen wurde, so besteht voller Versicherungsschutz.

§ 11 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Lebensversicherungsurkunde.
- (2) Im Todesfall der versicherten Person ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

§ 12 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion des Versicherers.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.
- (4) Im Falle des Ablebens der versicherten Person wird der Zeitwert gemäß § 2 Abs. 3 und 5 berechnet. Nach Feststellung des Zeitwertes werden wir die fällige Versicherungsleistung unverzüglich auszahlen.

§ 13 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der Generaldirektion des Versicherers eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen des Versicherers, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, sobald sie an Ihre angegebene Adresse zugegangen sind oder - im Falle Ihrer Abwesenheit - zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, ist dem Versicherer die neue Adresse bekannt zu geben, andernfalls werden an Sie gerichtete Erklärungen durch Zustellung an Ihre zuletzt bekannt gegebene Adresse wirksam.
- (3) Wenn Sie einen Wohnort außerhalb der Mitgliedsstaaten des EWR oder der EFTA annehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs nennen, die bevollmächtigt ist, Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.
- (4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Sofern Sie verfügungsberechtigt sind, können Sie Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf zur ihrer Wirksamkeit darüber hinaus unserer Zustimmung.

§ 16 Was ist bei Verlust der Lebensversicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Lebensversicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Urkunde ausstellen. Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17 Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.

§ 18 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu (§ 14), so beginnt diese Frist zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die

Leistung bekannt geworden ist. Auf jeden Fall verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag jedoch nach Ablauf von 10 Jahren.

§ 19 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

(1) Anstelle einer Gewinnbeteiligung ist Ihr Versicherungsvertrag an den Wertsteigerungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe (§ 1 der Besonderen Bedingungen) beteiligt.

(2) Angaben über die Wertsteigerungen von Anleihen beziehen sich auf die Vergangenheit und haben keine verbindliche Aussagekraft für die künftige Entwicklung.

§ 20 In welcher Form kann die Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden?

(1) Sie können statt der vereinbarten Kapitalauszahlung im Erlebensfall eine Rente für sich selbst oder für eine andere Person wählen. In gleicher Weise kann dies auch der Bezugsberechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles tun. Dieses Wahlrecht kann entweder für die gesamte oder für einen Teil der Kapitalauszahlung geltend gemacht werden.

(2) Die Höhe der Rente ist abhängig vom Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn und von den zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Grundlagen.

(3) Falls Sie im Erlebensfall eine lebenslange Rente für sich selbst wählen, garantieren wir, dass wir zur Berechnung der Rentenhöhe die bei Vertragsabschluss aktuelle Sterbetafel für Rentenversicherungen, das ist die Tafel AVÖ 1996R, verwenden werden.